

Bearbeitet von: Ing. Milan Kraft

| Freigestellt von: Ing. Jiří Mach

Genehmigt von: Ing. Miroslav Žďánský

Ing. Jaromír Vorel

---

## Bezeichnung

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

## Zweck

Diese Bedingungen für Lieferanten sind parallel eine Vereinbarung laut § 101 Absatz 3 des Arbeitsgesetzbuchs, wobei mit der Koordinierung der Arbeiten ein Vertreter seitens ŠKO-ENERGO s.r.o. beauftragt ist, der dazu berechtigt ist, in allen technischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser sachlichen Arbeit/Tätigkeit Verhandlungen zu führen (zugehöriger Mitarbeiter, welcher die ext. Firma bestellt und mit der Arbeits-/Tätigkeitsdurchführung beauftragt), soweit im Vertrag/in der Bestellung nicht anders vereinbart.

## Wirkungsbereich

Diese Organisationsregeln sind für alle Tätigkeiten, alle Gesellschaftsbereiche und alle sich auf den Arbeitsstellen der Gesellschaft aufhaltenden externen Firmen verbindlich.

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017



## Inhalt

1	Definition, Begriffe und Abkürzungen .....	3
1.1	Grundbegriffe .....	3
1.2	Grundabkürzungen .....	3
2	Dokumentation.....	4
3	Vorgehensweise.....	4
3.1	Einleitung.....	4
3.2	Schwerwiegendste Gefahren im Areal der Gesellschaft.....	5
3.3	Grundlegende Anweisungen für die Lieferanten.....	5
3.4	Grundlegende Pflichte und Verbot für die Lieferanten .....	6
3.4.1	Angestellten des Lieferanten sind verpflichtet: .....	6
3.4.2	Den Angestellten des Lieferanten ist es verboten: .....	7
3.5	Schriftliche Arbeitsgenehmigung.....	8
3.5.1	Die schriftliche Arbeitsgenehmigung ist zu erstellen für:.....	8
3.5.2	Schriftliche Arbeitsgenehmigung wird über den Rahmen der Obengenannten erstellt auch für: .....	8
3.5.3	Schriftliche Genehmigung wird nicht erstellt:.....	8
3.6	Minimale persönliche Schutzausstattung .....	9
3.7	Übertragung der Pflichten auf weitere Subunternehmer .....	9
3.8	Grundausrüstung .....	9
3.9	Formen der Sicherheitsmitteilungen .....	10
3.10	Außergewöhnliche Ereignisse (Verletzungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle) .....	10
3.11	Einfuhr und Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen .....	10
3.12	Abfallbewirtschaftung .....	11
3.13	Gewässerschutz .....	11
3.14	Wichtige Telefonnummern.....	12
3.15	Sonstige Informationen .....	12
4	Anlagen .....	13
4.1	Anlage Nr. 1 Arbeitsauftrag.....	13
4.2	Anlage Nr. 2 OP 303C Ausleihprotokoll für Maschine, technische Anlage, Gerät, Werkzeug .....	14
4.3	Anlage Nr. 3 OP 303D Übernahme der Arbeitsstelle.....	15

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen



ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017

## 1 Definition, Begriffe und Abkürzungen

### 1.1 Grundbegriffe

„Zur Risikovorbeugung fachlich kompetente Person (Sicherheitstechniker)“ ist eine fachlich kompetente Person, die mit Sicherstellung der Ausübung von fachlichen Tätigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Gesellschaft beauftragt ist. Die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist für die Gesellschaft von der externen Firma RISCOON s.r.o. gesichert.

Unter „Gesellschaft“ versteht man ŠKO-ENERGO, s.r.o.

Unter „Externe Firma“ oder „Lieferant“ versteht man jede natürliche oder juristische Person, die für die Gesellschaft Tätigkeit (z.B. vereinbarte Leistung, Arbeit, Waren-/Produktlieferung, Kontroll- oder Inspektionstätigkeit u.Ä.) aufgrund des Vertragsverhältnisses/der Vertragsvereinbarung ausübt.

„Beauftragter Vertreter der Gesellschaft“ ist ein Angestellter der Gesellschaft, der zum Handeln in technischen Sachen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Arbeit/Tätigkeit berechtigt ist, der die externe Firma bestellt und mit der Durchführung der Arbeit/Tätigkeit beauftragt, soweit im Vertrag/in der Bestellung nicht anders vereinbart.

„Leitende Angestellten“ sind Angestellte der Gesellschaft, die in einzelnen Stufen der Leitung berechtigt sind den untergeordneten Angestellten Arbeitsaufträge zu bestimmen und aufzuerlegen, ihre Arbeit zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren sowie ihnen zu diesem Zweck verbindliche Anweisungen zu geben. Sie stellen die Einhaltung der Rechts- und sonstigen Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz für alle Personen, die sich in ihrem Bewusstsein auf den von ihnen leitenden Arbeitsstellen aufhalten, sicher.

„Schriftliche Arbeitsgenehmigung“ ist ein schriftlicher Nachweis der Erfüllung von legislativen Pflichten, die sich aus Abs. 3 § 101 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. und weiteren Rechtspflichten (z.B. Verordnung Nr. 87/2000 Slg., Regierungsverordnung Nr. 406/2004 Slg.) ergeben. Diese Genehmigung wird mit der RISCOON Software ausgefüllt, wovon nachfolgend immer mindestens zwei Originale gedruckt werden. Nach der Unterzeichnung erhält ein Original der Austeller und ein der Empfänger.

„Außergewöhnliches Ereignis“ ist ein mit der Arbeit, bei der zur Verletzung oder Gesundheitsschädigung, zum tödlichen Unfall oder Vermögensschaden oder sonstigen Schäden kommen könnte, zusammenhängendes Ereignis. Für ein außergewöhnliches Ereignis hält man auch einen sog. „Beinah-Unfall“, also ein Ereignis, das ein außergewöhnliches Potenzial hatte, jedoch nicht zur Gesundheitsschädigung, Verletzung, zum Tod oder Vermögensschaden führte.

### 1.2 Grundabkürzungen

AGS

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

BS

Brandschutz

UW

Umwelt

PSA

Persönliche Schutzausrüstung

## 2 Dokumentation

Abs. 3 § 101 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg., in der jeweils geltenden Fassung

## 3 Vorgehensweise

Diese Bedingungen für Lieferanten sind parallel eine Vereinbarung laut § 101 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuchs, wobei mit der Koordinierung der Arbeiten ein Vertreter seitens ŠKO-ENERGO s.r.o. beauftragt ist, der berechtigt ist, in allen technischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser sachlichen Arbeit/Tätigkeit zu handeln (zugehöriger Mitarbeiter, welcher die externe Firma bestellt und mit der Arbeits-/Tätigkeitsdurchführung beauftragt), soweit im Vertrag/in der Bestellung nicht anders vereinbart.

Zur Absicherung der Gesundheit und des Lebens der Lieferantenmitarbeiter und zur Sicherstellung einer koordinierten Vorgehensweise bei der Durchführung von Lieferantentätigkeiten im Areal unserer Werke ist jeder diese Arbeiten durchgeführte Lieferant verpflichtet alle durch diesen das Areal der Gesellschaft betretenden Personen mit diesen Anweisungen in vollem Umfang bekannt zu machen und zwar vor ihrem Betreten dieses Werksareals. Die näheren Bedingungen werden in diesem Dokument festgelegt.

Die Bekanntmachung mit diesen Bedingungen und die Überprüfung der Kenntnisse von Mitarbeitern ggf. weiteren Personen des Lieferanten müssen in schriftlicher Form erfolgen und zu jeder Zeit bei Aufforderung für eine Kontrolle bereitstehen.

*Wenn im Text weiter die Kennzeichnung „Areal der Gesellschaft“ verwendet wird, so versteht man darunter alle Bereiche (Lager-, Produktions-, Administrationsbereiche, einschl. Freigelände innerhalb und außerhalb des Areals), wenn sich diese im Besitz der oben genannten Gesellschaft befinden oder in denen die Gesellschaft als Mieter auftritt.*

*Wenn im Text weiter der Begriff „Mitarbeiter des Lieferanten“ oder „Lieferant“ verwendet wird, so versteht man darunter sowohl die eigenen Mitarbeiter, als auch die durch den Lieferanten oder Subunternehmer aufgenommenen natürlichen und rechtlichen Personen.*

### 3.1 Einleitung

1. Im Einklang mit den Anforderungen unseres Managementsystems haben wir die Pflicht und zugleich Interesse den Lieferanten über die Gefahren zu informieren, welche die natürlichen Personen gefährden könnten, welche im Namen des Lieferanten das Areal der Gesellschaft betreten.
2. Die Anforderung die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit während der Arbeit gegenseitig zu koordinieren, ist weiter in den rechtlichen Vorschriften der Tschechischen Republik (Gesetz Nr. 262/2006 Slg. Arbeitsgesetzbuch, Gesetz Nr. 309/2006 Slg.) verankert.
1. Zur Sicherstellung des oben Angeführten geben wir folgende verbindliche Bedingungen für Lieferanten der vereinbarten Arbeiten/Tätigkeiten für die Gesellschaft heraus, deren Realisierung auf dem Gebiet des Areals der Gesellschaft erfolgt.

## 3.2 Schwerwiegendste Gefahren im Areal der Gesellschaft

Zu den schwerwiegendsten Gefahren im Areal der Gesellschaft zählt:

1. Kollision mit einem Kraftwagen oder mit einem anderen Verkehrsmittel,
2. Treffen oder Fassen mit einem beweglichen Maschinenteil bei Aufenthalt außerhalb der gekennzeichneten Fahrwege in der Nähe der Förderanlagen oder Transportvorrichtungen,
3. Gefahr von übermäßigem Lärm und damit zusammenhängend begrenzter Möglichkeiten gesprochener Kommunikation in einigen Betriebsbereichen,
4. Ausrutschen auf nassem Boden oder auf Boden mit kontaminiertem Kohlestaub, fettigen oder anderen Stoffen,
5. Stolpern über Konstruktionen, die im Boden installiert werden oder dicht über dem Boden außerhalb der gekennzeichneten Gehwege, das Stolpern über Kanten erhöhter Plattformen,
6. Brandgefahr von brennbaren Flüssigkeiten in den Bereichen der Arbeitsstellen, Wartungswerkstätten bzw. in einigen Lagern und einigen anderen Arbeitsstellen,
7. Brandgefahr von brennbaren Gasen bei deren Entweichung aus Leitungen oder Druckflaschen,
8. Explosionsgefahr von Kohlestaub bzw. weiterer Verbrennungsprodukte,
9. Explosionsgefahr von Biomassestaub (Abladehalle für Biomasse)
10. Brandgefahr fester Stoffe (Kohle),
11. Brandgefahr von toxischen Stoffen mit hoher Toxizität der Verbrennungsprodukte,
12. Unfallgefahr durch elektrischen Strom bei Eingriffen in Verteilerkästen oder in anderen elektrischen Anlagen oder beim Aufenthalt in der umzäunten Schutzzone an den Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen,
13. Gefahr des Kontakts mit chemischen Stoffen und/oder mit Gemischen, die mindestens über eine Gefahreneigenschaft verfügen,
14. Kontakt mit heißer Oberfläche einer der Produktionsanlagen oder eines heißen Stoffes,
15. Sturz von einer fest angebrachten Leiter bei einer Besteigung dieser,
16. Sturz vom Dach oder der Einsturz in ein Dach einschließlich der Dächer einiger Einbauten,
17. Stolpern oder Sturz in Gruben bei der Fortbewegung auf Laufstegen, Treppen, Übergängen
18. Abrutschen von Leitern und der anschließende Sturz auf glatten Böden (nahezu alle Betriebsbereiche, Gänge und Räume),
19. mit dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Kabelkanäle, Gruben,) zusammenhängenden Gefahren
20. Unfallgefahr auf den Fahrwegen im Außenbereich bedingt durch saisonbedingte, klimatische Bedingungen,
21. Gefahr des Kontakts mit Stoffen hoher Temperatur oder Druck (Hochdruckwasser oder Dampf)

## 3.3 Grundlegende Anweisungen für die Lieferanten

Wenn die Aufgaben auf der Arbeitsstelle nur von Auftragnehmern des Lieferanten erfüllt werden, ohne Teilnahme der Angestellten der ŠKO-ENERGO, s. r.o., ist der Mitarbeiter verpflichtet:

1. Gefahrenidentifizierung und Risikobewertung für alle Tätigkeiten, die von seinen Mitarbeitern ausgeführt werden, auszuarbeiten. Dazu ist er verpflichtet völlig gemäß § 102 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg. fortzusetzen und die Prozessergebnisse auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen.
2. Für alle Arbeitspositionen die Kategorisierung der Arbeiten im Sinne von § 37 des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg., in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen und die Prozessergebnisse auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen.
3. Mitarbeiter mit persönlicher Schutzausrüstung aufgrund von Ergebnissen der Gefahrenidentifizierung und Risikobewertung auszustatten.
4. Arbeitsmedizinische Leistungen und Untersuchungen im Einklang mit Gesetz Nr. 373/2011 Slg. und Verordnung Nr. 79/2013 Slg., in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen



ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017

5. Immer die Ausübung der Arbeiten durch fachlich kompetente Mitarbeiter sicherzustellen, soweit diese Fachkompetenz durch allgemein gültige Rechtsvorschriften gefordert wird.

Wenn die Mitarbeiter des Lieferanten die Betriebe von ŠKODA AUTO a.s. betreten, sind sie verpflichtet sich nach dem Dokument „Verbindliche Bedingungen und Anweisungen für die Geschäftspartner, die ihre Leistungen in Arealen von ŠKODA AUTO hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erbringen“, das auf der Internetseite der ŠKO-ENERGO, s.r.o. [http://www.sko-energo.cz/content/upload/file/pokyny\\_bozpz.pdf](http://www.sko-energo.cz/content/upload/file/pokyny_bozpz.pdf) verfügbar ist, zu richten.

## 3.4 Grundlegende Pflichten und Verbot für die Lieferanten

3.4.1 Angestellten des Lieferanten sind verpflichtet:

1. Anweisungen des Beauftragten Vertreters der Gesellschaft und zugehöriger Leitenden Angestellten zu respektieren,
2. jeden Tag die Arbeiten erst nach dem Kontakt mit dem Beauftragten Vertreter der Gesellschaft und/oder dem Leitenden Angestellten zu beginnen, der die schriftliche Arbeitsgenehmigung überprüft oder verlängert, soweit es sich um Arbeit handelt, für die eine solche schriftliche Genehmigung auszustellen ist,
3. für das Erreichen des Arbeitsortes nur die vom Beauftragten Vertreter der Gesellschaft bestimmten gekennzeichneten Außen- und Innenverkehrswege und Fahrten zu benutzen,
4. die Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet sich dem Test gegebenenfalls der Untersuchung zur Feststellung der Anwesenheit von Alkohol oder eines anderen Suchtmittels im Körper zu unterziehen, und zwar aufgrund der Anforderung des Beauftragten Vertreters der Gesellschaft oder Leitenden Angestellten bzw. einer anderen beauftragten Behörde (z.B. Polizei der Tschechischen Republik),
5. Konsumation von Lebensmitteln und Getränken ist mit Ausnahme von zu diesem Zweck bearbeiteten vorbehaltenen Stellen nicht erlaubt,
6. sich einer Stichprobenkontrolle des Fahrzeugs oder des Gepäcks zu unterziehen,
7. auf Verlangen ein die Bekanntmachung mit diesen Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz nachweisbares Dokument (Anwesenheitsliste) vorzulegen,
8. auf Verlangen ihre Schulung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz im Einklang mit den auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen rechtlichen Anforderungen nachzuweisen,
9. jegliche Arbeiten im Areal nur durch Mitarbeiter durchzuführen, die am Tag der Arbeitsdurchführung die durch rechtliche Vorschriften und/oder technische Normen gegebenenfalls durch den Anlagenhersteller, an der gearbeitet wird, festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Gesundheits- und fachlichen Befähigung oder der Qualifikation erfüllen,
10. jederzeit auf Verlangen die Nachweise der Erfüllung von Qualifikationsanforderungen oder Gesundheitsbefähigung vorzulegen,
11. Assistenzaufsicht der Feuerwache über die Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefährdung aus der Reihe eigener ordentlich geschulten Mitarbeiter durchzuführen,
12. für eigene Mitarbeiter/Subunternehmer Bedingungen und Mittel für den Fall der Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen und die Mitarbeiter/Subunternehmer in dieser Richtung im Sinne der Anforderungen zuständiger Rechtsvorschriften auch erforderlich zu schulen,
13. bei Entstehung des Brandes nach den geltenden Brandschutzalarmrichtlinien vorzugehen
14. jeden Brand, auch die Löschung, dem nächsten Angestellten der Gesellschaft anzumelden,
15. Anlagen, Werkzeuge, Werkmittel oder Geräte mit gültigen Revision nach Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen,

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen



ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017

16. für jede einzelne Gruppe von eigenen Mitarbeitern im Areal der Gesellschaft einen Vertreter für etwaige Verhandlungen mit dem Beauftragten Vertreter ggf. mit den zuständigen Leitenden Angestellten zu bestimmen; dieser Vertreter muss über Tschechische oder Slowakische, bzw. Deutsche oder Englische Kommunikationsfähigkeit verfügen
17. sobald die Tätigkeit des Lieferanten in den Grundriss der ausgewiesenen Fahrstraßen einschließlich der Fußgängerwege eingreift, diese Stelle in allen Richtungen der Fahrstraße mit Verkehrskegeln, durch die Begrenzung mit einem Absperrungsband u.Ä. zu markieren, soweit in der schriftlichen Genehmigung nicht anders bestimmt,
18. die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, die für einzelne Areale wie folgt festgelegt werden:

Areal	Außenverkehrswege- Höchstgeschwindigkeit (km/h)	Innenverkehrswege (innerhalb der Hallen)- Höchstgeschwindigkeit (km/h)
Mladá Boleslav	40	10
Mladá Boleslav –Česana	20	10
Vrchlabí	30	10
Kvasiny	40	10

19. beim Gehen im Areal der Gesellschaft erhöhte Vorsicht zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Verkehrsmittelbetrieb, Betrieb der Technologieanlagen und Witterungsbedingungen,
20. nur an Stellen zu parken, die zu diesem Zweck bestimmt sind,

## 3.4.2 Den Angestellten des Lieferanten ist es verboten:

1. Produktions-, Betriebs- oder Lagerobjekte und Bereiche des Gesellschaftsareals ohne die Begleitung eines Mitarbeiters der Gesellschaft oder ohne die ausgestellte gültige schriftliche Arbeitsgenehmigung zu betreten,
2. Dächer, Verteileranlagen, Kabelkanäle, Bereiche auf dem unterirdischen Niveau u.Ä. ohne die Gegenwart eines Mitarbeiters der Gesellschaft oder ohne die ausgestellte gültige schriftliche Arbeitsgenehmigung zu betreten,
3. in das Areal der Gesellschaft alkoholische Getränke sowie andere Betäubungs- oder Suchtmittel in jeglicher Form einzubringen,
4. das Areal unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu betreten;
5. Arbeitsstellen oder Stellen zu betreten, wohin der Zugang für die Ausführung der vereinbarten Arbeit nicht notwendig ist,
6. sich den Weg zum vereinbarten Arbeitsort mit dem Gang durch die Betriebsbereiche zu verkürzen, wo sie ihre vereinbarte Arbeit nicht ausüben, oder durch den Handlungsbereich in der Nähe von Maschinen, Anlagen und durch Lagerbereiche,
7. in ganzem Areal mit Ausnahme von zu diesem Zweck errichteten und bezeichneten Stellen zu rauchen,
8. mit Materialabstellung die Fluchtwege und Fluchtausgänge, Zufahrtsstraßen, Einsatzflächen, Verteileranlagen für elektrischen Strom, Bedienungspaneelle, Verschlüsse und Armaturen, tragbare oder fahrbare Feuerlöscher oder andere Ausstattungen für den Notfall oder den Fall einer Havarie zu verstellen, Ausnahmen müssen in der schriftlichen Genehmigung angeführt werden,
9. elektrische Geräte zu verwenden, die nicht unbedingt zur Ausführung der vereinbarten Aufgaben notwendig sind

## 3.5 Schriftliche Arbeitsgenehmigung

3.5.1 Die schriftliche Arbeitsgenehmigung ist zu erstellen für:

- Arbeiten mit offenem Feuer,
- Arbeiten im Bereichen mit Explosionsgefahr,
- Arbeiten an einer elektrischen Anlage,
- Tätigkeiten, für die keine Gefahrenidentifizierung und Risikobewertung zur Verfügung steht und keine Maßnahmen zu ihrer Eliminierung oder Minderung getroffen werden.

3.5.2 Schriftliche Arbeitsgenehmigung wird über den Rahmen der Obengenannten erstellt auch für: folgende Arbeiten, wenn die Aufgaben an einer Arbeitsstelle von Mitarbeitern mehrerer Auftraggeber erfüllt werden:

- Arbeiten in Höhen und über offene Tiefe,
- Arbeiten, die den Zugang in geschlossene Bereiche erfordern (Klärgruben, Kanäle, unterirdische Bereiche, Kabelkanäle),
- Aushubarbeiten,
- Arbeiten, bei denen Existenz biologischer Faktoren vorausgesetzt wird,
- Arbeiten über das Wasser oder in seiner unmittelbaren Nähe,
- Arbeiten, die mit Montage und Demontage schwerer Konstruktionsbauteile zusammenhängen,
- Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung.

1. Erstellung Schriftlicher Arbeitsgenehmigung wird immer von einem Beauftragten Angestellter der Gesellschaft und/oder einem Leitenden Angestellter der Gesellschaft.
2. An der Erstellung Schriftlicher Arbeitsgenehmigung muss immer ein Vertreter des Lieferanten beteiligen, welcher der Tätigkeiten kundig, sodass auch spezifische Gefahren berücksichtigt werden, die durch die Tätigkeit des Lieferanten hereingebracht werden.
3. Die Schriftliche Arbeitsgenehmigung muss grundsätzlich vor dem Arbeitsbeginn erstellt und unterschrieben werden.

3.5.3 Schriftliche Genehmigung wird nicht erstellt:

1. wenn die Arbeitsstelle/Baustelle nachweislich der Externen Firma übergeben wurde und wenn an den Arbeiten keinesfalls Mitarbeiter der Gesellschaft teilnehmen (siehe auch Kap 2.3). Die nachweisliche Übergabe/Übernahme der Arbeitsstelle wird erfolgt entweder:
  - a) mit einem Eintrag in das Betriebstagebuch der Arbeitsstelle. Im Eintrag muss das Übergabedatum, den lesbarer Vor- und Nachname des Übergebenden und Übernehmenden, ihre Unterschriften und genaue Bestimmung, Begrenzung der übergebenden Arbeitsstelle/Baustelle angeführt werden. Außer der Mitarbeiter der Externen Firma sind der Zugang und die Bewegung anderer Personen in bestimmter und begrenzter Arbeitsstelle verboten.und/oder
  - b) mit ordnungsgemäßer Ausfüllung des Formulars „Eintrag über Übergabe und Übernahme der Arbeitsstelle/Baustelle“ (siehe Anlage OP-303D). Das Formular muss mindestens in zwei Originalen erstellt werden. Ein davon erhält der Übernehmende und das andere der Übergebende.



# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen



ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017

## 3.6 Minimale persönliche Schutzausstattung

Für die Bewegung und Aufenthalt von Personen der Lieferanten gelten folgende Vorschriften, soweit in der Arbeitsgenehmigung nicht anders bestimmt. Jede natürliche Person, die das Areal betritt, muss Folgendes tragen:

1. Arbeitshosen mit langen Hosenbeinen
2. Sicherheitsschuhe der Kategorie von min. S1
3. Schutzhelm mit gültiger Verwendbarkeitsfrist im E1A-Betrieb oder bei Tätigkeiten, bei denen diese Pflicht durch Legislative festgestellt wird;
4. Mittel zur persönlichen Absicherung gegen einen Sturz bei der Arbeit in Höhen außerhalb von sicheren Stegen, Gerüsten oder Bereichen, die mit einem kollektiven Absturzschutz versehen sind.

Es ist verboten die Bereiche des Gesellschaftsareals mit kurzen Hosen, Sandalen, Pantoffeln, Stöckelschuhen u.Ä. zu betreten. Eine Ausnahme für dieses Verbot bildet der Aufenthalt in administrativen Gebäuden.

Es ist möglich, den Verwendungsumfang persönlicher Schutzausstattung und den in Punkten 1. bis 4. angeführten Regeln nur schriftlich, und zwar in einer Schriftlichen Arbeitsgenehmigung zu erhöhen und zu verringern.

## 3.7 Übertragung der Pflichten auf weitere Subunternehmer

1. Der Lieferant ist verpflichtet, wenn er zur Ausführung der vereinbarten Arbeit einen Subunternehmer aufnimmt, sämtliche in den Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen angeführten Informationen an alle Subunternehmer zu übertragen, und zwar einschließlich nachweislicher Schulung der betreffenden Personen hinsichtlich dieser Bedingungen,
2. der Lieferant ist verpflichtet diese Pflichtübertragung in schriftlicher Form durchzuführen,
3. der primäre Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen zuständige Dokumente der Gesellschaft vorzulegen,
4. die Haftung für Schäden gegenüber der Gesellschaft ŠKO-ENERGO, s.r.o. liegt immer beim primären Lieferanten; der Vergleich für die Haftung für Schäden zwischen dem Lieferanten und seinem Subunternehmer ist die Sache des primären Lieferanten.

## 3.8 Grundausrüstung

1. Der Lieferant ist verpflichtet zur Ausführung des vereinbarten Kontakts eigene Ausstattung zu verwenden, dabei handelt es sich vor allem um:
  - a) Werkzeuge, Werkmittel, Geräte,
  - b) tragbare Leitern, tragbare Doppelleitern, Handlungswagen, Arbeitsplattformen,
  - c) Arbeitshilfsmittel (Messgeräte, Vorrichtungen, u.Ä.)
  - d) technische Gase, wenn diese zur Erfüllung des vereinbarten Vertrags notwendig sind,
  - e) Mittel für die Sicherheitskennzeichnung (Abgrenzung) der Arbeitsstelle.

Die oben angeführte Grundausrüstung muss Bedingungen für die Umgebung, in der sie verwendet wird, erfüllen.

2. Wenn es nötig ist für die Ausführung der vereinbarten Arbeit Maschine, technische Anlage, Gerät, Werkzeug zu verwenden, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden (z.B. Gabelstapler, Kran, Elektro-Handgeräte, usw.), muss dieser Umstand vorher mit dem Beauftragten Vertreter der

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen



ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017

Gesellschaft besprochen und von ihm genehmigt werden, einschließlich der Bestimmung der Bedienung, Signale und ggf. Haftung für etwaige Schäden. Es ist erforderlich über die Ausleihe einen Eintrag ins Formular OP303C „Protokoll über die Ausleihe von Maschine, technischer Anlage, Gerät, Werkzeug“ vorzunehmen.

## 3.9 Formen der Sicherheitsmitteilungen

Wenn dieses der Charakter der vereinbarten Arbeit fordert, ist der Lieferant verpflichtet bedingungslos die Sicherheitskennzeichnung und weitere Formen der Sicherheitskommunikation einzuhalten und selbst geltend zu machen:

1. Sicherheitstafeln, Informationsbänder (rot-weiß, gelb-schwarz):
2. Symbole der Gefahrenklassifikation auf den Containern mit gefährlichen chemischen Stoffen
3. Lichtsignalisierung
4. Sirene und andere Geräuschsignale.

## 3.10 Außergewöhnliche Ereignisse (Verletzungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle)

1. Entsteht den Mitarbeitern des Lieferanten, ggf. seinem Sublieferanten ein Außergewöhnliches Ereignis im Areal der Gesellschaft, ist der Lieferant verpflichtet die Meldung dieser Tatsache dem Beauftragten Vertreter der Gesellschaft, Leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Gesellschaft unverzüglich sicherzustellen, gegebenenfalls diese Tatsache telefonisch einem Dispatcher von ŠKO-ENERGO s.r.o. (siehe Telefonnummer in Kap. 2.14) anzumelden.
2. Erfordert die Situation den Einsatz eines Arztes oder der Feuerwehr, werden direkt die in der Brandschutzrichtlinie angeführten Telefonnummern angerufen.
3. Zum Zweck einer ausreichenden Ursachenklärung der Ereignisentstehung ist der Ereignisort unberührt zu bleiben, wenn dies nicht bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der verantwortlichen Mitarbeitern der Gesellschaft am umliegenden Betrieb hindert; wenn dies nicht möglich ist, ist die Situation nach dem Ereignis zu dokumentieren (Skizze, Fotografie, u.Ä.).
4. Zur Klärung der Ereignisursachen ist die Identität und Anwesenheit der Zeugen sicherzustellen und das Ereignis dem Arbeitsleiter anzumelden; wenn es möglich ist, bleiben die Zeugen vor Ort, um der ermittelnden Person zur Verfügung zu stehen.

## 3.11 Einfuhr und Verwendung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen

1. Dem Lieferant ist es verboten ins Areal der Gesellschaft chemische Stoffe und chemische Gemische einzuführen oder mitzubringen, die auch nur eine der folgenden Gefahreneigenschaften besitzen: explosiv, extrem brennbar über 15 Liter, hoch toxisch, toxisch oder ätzend über 50 Liter.
2. Ausnahmen zu diesem Verbot, sobald die Verwendung solcher Stoffe zur Ausführung der vereinbarten Arbeit nötig ist, sind in der Arbeitsgenehmigung zu beschreiben, wenn es sich nicht um die zur Ausführung der vereinbarten Aufgabe erforderlichen Betriebsflüssigkeiten in Fahrzeugen oder andere Maschinen und Anlagen handelt.
3. Dem Lieferanten müssen im Areal der Gesellschaft die Sicherheitsdatenblätter zu allen eingeführten oder mitgebrachten chemischen Gefahrstoffen zur Verfügung stehen, auf die sich das geltende Gesetz über chemische Stoffe und chemische Mittel bezieht. Der Lieferant ist verpflichtet die von ihm eingeführten oder mitgebrachten chemischen Stoffe und chemische Gemische, die am Arbeitstag nicht verbraucht wurden, nach Abschluss des Arbeitstages aus dem Areal der Gesellschaft wegzubringen oder auf einen dazu bestimmte Platz bis zu ihrem Verbrauch aufzubewahren. Der Platz für die Lagerung der angeführten Stoffe muss schriftlich in der Genehmigung angeführt werden und die Anforderungen für die Lagerhaltung gefährlicher chemischer Stoffe oder Gemische erfüllen und

- deren Menge die Brandlast des betreffenden Platzes über die festgelegte Grenze hinaus nicht überschreiten darf.
4. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass an einer Stelle keine gefährlichen chemischen Stoffe und chemische Gemische gelagert werden, die zusammen gefährlich reagieren könnten.
  5. Es ist nicht erlaubt die leeren ungereinigten Verpackungen von gefährlichen chemischen Stoffen und chemischen Gemischen im Areal der Gesellschaft zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet diese Verpackungen am Tag ihrer Entleerung wegzufahren, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart.
  6. Alle von dem Lieferanten ins Areal der Gesellschaft eingeführten Container oder Behälter mit gefährlichen chemischen Stoffen müssen technische Eigenschaften besitzen, welche dem eingelagerten chemischen Stoff entsprechen, und deren Kennzeichnung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher chemischer Stoffe vorzunehmen ist. Die Container müssen so gelagert werden, dass die Etiketten und Symbole einfach zu erreichen und lesbar sind, ohne dass die Notwendigkeit besteht einen zugehörigen Container zu berühren.
  7. Während der Verwendung ist es nicht erlaubt die gefährlichen chemischen Stoffe und Gemische in andere als in die Originalcontainer, Behälter oder Gefäße einzulagern.
  8. Es ist nicht erlaubt die Verpackungen von chemischen Stoffen und Gemischen im Areal der Gesellschaft zu reinigen, auszuspülen ggf. ihren Inhalt in die Kanalisation auszuschütten.
  9. Im Falle einer durch Havarie verursachte Entweichung von chemischen Stoffen und Gemischen ist der Lieferant verpflichtet die Leitzentrale der ŠKO-ENERGO s.r.o. (siehe Telefonnummer in Kap. 2.14) unverzüglich zu benachrichtigen.

## 3.12 Abfallbewirtschaftung

1. Der Lieferant, durch dessen Tätigkeit im Areal der Gesellschaft der Abfall entstand, gilt im Sinne des Abfallgesetzes und entsprechender Verordnungen als Verursacher sowie Eigentümer aller solcher Abfälle. Die entstandenen Abfälle behandelt der Lieferant auf seine Kosten im Sinne der geltenden Gesetzgebung.
2. Wenn im Vertrag nicht anders vereinbart, ist der Lieferant bei größeren Abfallmengen verpflichtet, diesen Abfall in eigenen ordentlich gekennzeichneten Behältern oder Containern zu lagern.
3. Der Lieferant ist verpflichtet im Rahmen des Vertrags eine Berechtigung zur Behandlung sämtlicher Abfälle, deren Verursacher er ist, oder eine Berechtigung einer Serviceorganisation, die er zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragt hat, vorzulegen.
4. Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen mit entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen für die Behandlung von jeweiliger Abfallart ausgestattet werden.

## 3.13 Gewässerschutz

Die Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet ihre Betriebs- und Verkehrsmittel so aufrecht zu erhalten, dass diese die Verkehrswege im Areal nicht verunreinigen; die einzige entsprechende Sicherstellung im Falle eines Abtropfens ist die Verwendung eines geeigneten Absorptionsmittels in einer Auffangwanne.

Im Falle einer durch Havarie verursachte Entweichung von Betriebsflüssigkeiten ist der Lieferant verpflichtet die Leitzentrale der ŠKO-ENERGO s.r.o. (siehe Telefonnummer in Kap. 2.14) unverzüglich zu benachrichtigen.

Das durch die Ausführung von Tätigkeiten der externen Firma im Areal der Gesellschaft verursachte Abwasser ist nur mit Zustimmung eines Abwassertechnikers in die Betriebsentwässerung abzulassen. Abwassertermin, -Ort und -Umfang sowie seine ökologische Belastung sind bekanntzumachen. Im

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen



ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017

Bedarfsfall einer Abwasseranalyse wird die Analyse von der externen Firma auf ihre Kosten sichergestellt, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart.

## 3.14 Wichtige Telefonnummern

### Werk Mladá Boleslav

Gesundheitsleitzentrale ŠkodaAuto	12000
Schnelle medizinische Hilfe (SMH)	0 – 155
Feuerwehr Škoda Auto	13000
Feuerwehr CZ	0 – 150
Werksschutz	12316
Polizei	0 – 158
Leitzentrale der Energiewirtschaft ŠKO-ENERGO	19325
Leitzentrale der Energiewirtschaft ŠKODA	17550

### Werk Vrchlabí

Leitzentrale Werksschutz	65444
Schnelle medizinische Hilfe (SMH)	0 – 155
Feuerwehr VZV	65444
Feuerwehr CZ	0 – 150
Polizei	0 – 158
Leitzentrale Energiewirtschaft	65697
Arzt	65779

### Werk Kvasiny

Leitzentrale Werksschutz	52222
Schnelle medizinische Hilfe (SMH)	0 – 155
Feuerwehr VZV	52222
Feuerwehr CZ	0 – 150
Polizei	0 – 158
Leitzentrale Energiewirtschaft	53060

### Vergessen Sie nicht:

Die Nummer 0-155 (0-150, 0-158) ist von jedem Firmentelefon erreichbar, auch wenn es keine Berechtigung für 0 gibt, von einem Telefonautomaten aus kann man die Notrufnummer 155 auch ohne Karte oder Geld wählen.

## 3.15 Sonstige Informationen

Dieses Dokument ist im Rahmen der Organisation des Lieferanten und der Struktur seiner weiteren Subunternehmer unter Ausschluss jeglicher Änderung, die von der ŠKO-ENERGO, s.r.o. vorbehalten werden, frei verbreitbar.

## 4 Anlagen

### 4.1 Anlage Nr. 1 Arbeitsauftrag

**ARBEITSAUFTRAG**  
PROZESSDOKUMENT OS 825A/002



<b>Auftrag</b>	<b>Auftragsart</b>
<b>Beschreibung</b>	
<b>Meldungsautor</b>	<b>TM-Bezeichnung</b>
<b>KKS TM</b>	
<b>Ausstattung</b>	<b>Instandhaltungsgruppe</b>
<b>Verwalter der Anlage</b>	<b>Beendigung</b>
<b>Beginn</b>	
<b>Geforderte Berechtigungen</b>	

Mit meiner unten angeführten Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannte Anlage und Arbeitsstelle kontrolliert und nachfolgend übergeben habe. Zugleich bestätige ich, dass ich berechtigt bin die Anlage und die zusammenhängende Arbeitsstelle zu übergeben.

	Datum und Uhrzeit	Vor- und Nachname (leserlich)	Unterschrift
<b>Übergeber der Arbeitsstelle</b>			

	Datum und Uhrzeit	Vor- und Nachname (leserlich)	Unterschrift
<b>Übernehmer der Arbeitsstelle</b>			

Mit meiner unten angeführten Unterschrift bestätige ich, dass die durch diesen Arbeitsauftrag gegebenen geforderten Arbeiten durchgeführt wurden, dass ich die oben genannten Anlage und Arbeitsstelle zurückgegeben habe und dass die Anlage und die zusammenhängende Arbeitsstelle in Betrieb gesetzt werden kann.

	Datum und Uhrzeit	Vor- und Nachname (leserlich)	Unterschrift
<b>Rückgeber der Arbeitsstelle</b>			

	Datum und Uhrzeit	Vor- und Nachname (leserlich)	Unterschrift
<b>Rücknehmer der Arbeitsstelle</b>			

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017



## 4.2 Anlage Nr. 2 OP 303C Ausleihprotokoll für Maschine, technische Anlage, Gerät, Werkzeug

AUSLEIHPROTOKOLL  
PROZESSDOKUMENT OP 303C/007



<b>VERLEIHER:</b> ŠKO-ENERGO s.r.o.; Václava Klementa; 293 60 Mladá Boleslav; Tschechische Republik
<b>AUSLEIHER:</b> GENAUE FIRMENBEZEICHNUNG (VOR- UND NACHNAME DER NATÜRLICHEN PERSON) :  .....

### Ausleihgegenstand/Ausleihgegenstände

GENAUE BEZEICHNUNG DER MASCHINE, DER TECHNISCHE ANLAGE, DES GERÄTES, WERKZEUGES	IDENTIFIKATIONSZEICHEN (Herstellungsnummer, Inventarnummer, Ordnungsnummer)	STÜCKZAHL

Der Ausleiher bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Anlage in einem sauberen, funktionsfähigen und mangelfreien Zustand übernommen und die Betriebs- und Wartungsanleitung gelesen hat.

Der Ausleiher ist für die Anlage ab dem Datum ihrer Übernahme vom Verleiher bis zu deren Rückgabe persönlich verantwortlich. Ferner verpflichtet sich der Ausleiher die Anlage Dritten weder zur Verwendung noch zur Miete zu überlassen, mit dieser nicht zu haften oder sie Dritten zu verpfänden oder zu verkaufen und ist damit einverstanden, sich nach diesen Anweisungen zu richten und diese einzuhalten.

Kommt es während der Ausleihdauer zur Beschädigung der Anlage - und zwar auch ohne Verschulden des Ausleihers, ist der Ausleiher verpflichtet den Verleiher unverzüglich über diesen Umstand zu benachrichtigen.

Stellt der Verleiher bei der Rückgabe der Anlage Mängel fest, die durch Fahrlässigkeit des Mieters, durch seinen laienhaften Umgang mit der Anlage verursacht wurden oder stellt er fest, dass die Anlage verschmutzt ist, ist der Verleiher verpflichtet die Ausleihgegenstände in den ursprünglichen Zustand zu bringen und/oder dem Verleiher die zur Behebung dieser Mängel erforderlichen Kosten zu erstatten.

Kommt es zur Zerstörung, zum Verlust, zur Entwendung oder zu einem anderen Verschwinden des Ausleihgegenstandes oder seines Teiles, so erstattet der Ausleiher dem Verleiher den Beschaffungspreis der Anlage oder seines Teils innerhalb von 7 Tagen nach der Feststellung der Zerstörung, des Verlustes, der Entwendung oder des Verschwindens der Anlage oder seines Teiles.

Leiht sich der Ausleiher Anlage aus, die wegen ihren Ansprüchen eine besondere fachliche Eignung des Bedienungspersonals oder Berechtigungen (z.B. Schweißgeräte usw.) erfordert, gibt der Ausleiher eine eidesstattliche Erklärung ab, dass er zur Benutzung solcher Anlage gemäß der tschechischen Gesetzgebung geeignet ist und solche Berechtigung besitzt.

<b>DATUM DER AUSLEIHE</b> .....	<b>VORAUSGESETZTES DATUM DER RÜCKGABE</b> .....
VOR- UND NACHNAME DES VERLEIHERS (DRUCKSCHRIFT) + UNTERSCHRIFT  ..... .....	VOR- UND NACHNAME DES AUSLEIHERS (DRUCKSCHRIFT) + UNTERSCHRIFT  ..... .....

# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017



## 4.3 Anlage Nr. 3 OP 303D Übernahme der Arbeitsstelle

### PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DER ARBEITSSTELLE/BAUSTELLE

PROZESSDOKUMENT OP 303D/007



#### 1. Auftraggeber (Besteller)

Name:			
Sitz:			
Verantwortlicher Vertreter des Auftraggebers: (Vor- und Nachname)		Telefon-Nr.:	
Zum Betreten der Arbeitsstelle berechnigte Personen des Auftraggebers		Telefon-Nr.:	

#### 2. Auftragnehmer

Name:			
Sitz:			
Verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers:		Kontakt:	

#### 3. Angaben über den Ausführungsort

Adresse, Ort :	
Werksgegenstand:	
Auftragsnummer:	
Standort:	

#### 4. Abgrenzung der Arbeitsstelle/Baustelle

Dem Auftragnehmer wurde hiermit folgende Arbeitsstelle/Baustelle in folgendem Umfang übergeben:

a) Grundstücke (z.B. Parzellennummer):			
b) Objekte, Gebäude:			
c) Flächen (z.B. Geschoss):			
d) Lagerflächen:			
e) Grenzen der Arbeitsstelle:			
zum Protokoll wird ein Grundrissplan mit klar abgegrenzter Arbeitsstelle/Baustelle beigelegt	JA		NEIN

**PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGABE UND ÜBERNAHME  
DER ARBEITSSTELLE/BAUSTELLE**  
PROZESSDOKUMENT OP 303/007



**5. Erforderliche Energieanschlussorte und deren Hauptanschlüsse**

Es ist möglich im Bereich der Arbeitsstelle/Baustelle folgendes zum Anschluss zu nutzen:

a) Trinkwasser:	
b) Nutzwasser:	
c) Strom:	
d) Kanalisation:	
e) Druckluft:	
f) sonstiges:	

**6. Zufahrts- und Zugangswege**

Zugang zur Arbeitsstelle/ Baustelle und zu den anliegenden Räumlichkeiten wird sichergestellt:

a) Gehwege:	
b) Verkehrsstraßen:	
c) Toiletten:	
d) Duschen:	

**7. Weitere Anweisungen zur Arbeitsstelle:**

**8. Übernommene Dokumentation**

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die nachstehend genannte Dokumentation:

Dokumentbezeichnung	Nähere Identifikation (z.B. Datum der Bearbeitung oder des Wirksamwerdens des Dokumentes)	Übergeben	
		JA	NEIN



# Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Brandschutz für externe Firmen

ORGANISATIONSREGELN OP 303/007 | gültig ab: 1.4.2017



## PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGABE UND ÜBERNAHME DER ARBEITSSTELLE/BAUSTELLE

PROZESSDOKUMENT OP 303D/007



### 9. Schlussvereinbarungen:

Die Anlage wird gesichert, ohne Restenergien übergeben.	JA		NEIN	
Der Auftraggeber hat vor dem Einstieg des Auftragnehmers eine Kontrolle der übergebenden Arbeitsstelle hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Brandschutz vorgenommen.	JA		NEIN	
Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber schriftliche „Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz für externe Firmen“ erhalten.	JA		NEIN	
Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die volle Verantwortung für die Sicherung der Arbeitsstelle hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt und Brandschutz sowohl für seine Stammelegschaft als auch für etwaige Subunternehmer, externe Firmen oder Besucher.	JA		NEIN	
Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle eines Arbeitsunfalls den Verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers unverzüglich zu benachrichtigen.	JA		NEIN	

Der Auftraggeber hat zum heutigen Tag dem Auftragnehmer die Arbeitsstelle in dem oben angeführten Umfang übergeben und erklärt hiermit, dass ihm keine weiteren Umstände bekannt sind, die eine negative Wirkung auf die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, den Umwelt- und Brandschutz haben könnten. Der Auftragnehmer hat somit den Arbeitsplatz übernommen.

Für den Auftraggeber		Für den Auftragnehmer
Vor- und Nachname, Unterschrift		Vor- und Nachname, Unterschrift

In .....

den .....